

Metall-Arbeiter-Zeitung.

Industrieverband Metall
Verband
Stuttgart, 11. Rotenstr. 2

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der eingeschriebenen Hilfskassen der Metallarbeiter Nr. 29 und 89 zu Hamburg und der freien Vereine der Metallarbeiter Deutschlands.

Erscheint wöchentlich einmal Samstags. Abonnementspreis bei der Post 80 A., in Partien direkt durch die Expedition billiger. Einzel-Abonnement nur bei der Post.

Nürnberg, 23. April 1892.

Inserate die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 A. Redaktion und Expedition: Nürnberg, Reichenstraße 12.

Arbeiter-Leichtsinn, Profitgier und Betriebsunfälle.

Vor wenig Wochen hat das Reichsversicherungsamt die Resultate seiner Erhebung über die Vermehrung der Betriebsunfälle im Jahre 1890 veröffentlicht. Um ein klares Bild über die Ursachen dieser Vermehrung zu erhalten, wurden die Berufsgenossenschaften um eingehende Aeußerung ihrer Ansichten angegangen. Bei der bei uns herrschenden Ansicht über „Sozialreform von Oben“, die denn auch glücklich den großen sozialen Gedanken beinahe zur sozialen Bedeutungslosigkeit heruntergedrückt hat, dachte natürlich Niemand daran, auch die Arbeiter über ihre Erfahrungen und Meinungen zu befragen. Und doch wären die Gewerkschaftsverbände die besten Organe hiezu. Und wenn deren prinzipielle Färbung gar zu fürchterlich, so wären noch die freien Hilfskassen der Arbeiter ein Nothbehelf gewesen. Aber die preussische Unteroffiziersdresseur, die auf höherer Stufenleiter auch in Regierungskreisen herrscht, kennt auch auf wirtschaftlichem Gebiete nicht gleichberechtigte Faktoren; für unsere sozialreformelnden Professoren und Geheimräthe u. s. w. ist der Arbeitgeber immer noch der Wohlthäter des Arbeiters, der seinerseits es als Gnade und Glück betrachten muß, einen „Lohnherrn“ zu finden, und die ganze Arbeiterschutzesgebung ist ein Werk sozialer Wohlthätigkeit, für welche die Arbeiter der Regierung eigentlich zu großer Dankbarkeit verpflichtet wären.

Die Berufsgenossenschaften der Unternehmer fanden als Ursache der Vermehrung der Betriebsunfälle 1) die verschärfte Kontrolle, 2) die größere Kenntniß der betr. Schutzgesetzbestimmungen in den Reihen der Arbeiter, 3) die schärfere juristische Fassung des Begriffes: Unfall und endlich 4) die angespanntere Industriethätigkeit und daraus entspringende Einstellung von ungenügend ausgebildeten und geübten Arbeitskräften.

Zweifellos haben alle diese Momente mitgewirkt, und zu verwundern ist nur, daß diese kapitalistischen Interessenvertretungen den unter 4) angeführten Grund — den Hauptgrund — zugegeben haben. Damit haben die Berufsgenossenschaften unzweifelhaft zugestanden, was die sozialdemokratische Arbeiterpresse stets behauptet und bewiesen hat. Je höher der Grad der Ausbeutung, je rücksichtsloser die Ausnutzung der Arbeitskraft, sei es durch heruntergedrückte Löhnepreise, sei es durch verlängerte Arbeitszeit, Vermehrung der jugendlichen, Frauen- oder Kinderarbeit, um so größer die Gefahr der Unfälle, mit anderen Worten: je höher die Profitrate, um so höher der Leichtsin, die Gleichgültigkeit, ja die Gewissenlosigkeit der Unternehmer. Diese Auffassung ist nicht neu, sie drängt sich Allen auf, deren Blicke nicht durch das Unternehmer-Interesse getrübt sind.

Natürlich war dieses Zugeständniß, daß

die Profitgier und der Ausbeutungs-wüth der Unternehmer an den vermehrten Betriebsunfällen Schuld tragen, den Unerkennlichsten und Unverschämtesten der Unternehmerklasse sehr unangenehm, und so finden wir denn ihre Preßmameluten sofort an der Arbeit, diese unangenehme Thatsache aus der Welt zu lügen. Von dem albern-unsamen Versuche der „Kreuzzeitung“, für die vermehrten Unfälle die Anarchisten verantwortlich zu machen wollen wir nicht reden; aber festnageln muß man für die Arbeiterklasse diese Junkerfrechheit. Im selben Augenblicke, wo nachgewiesen wird, daß das entsetzliche Grubenunglück von Underlues hätte vermieden werden können, wenn die Grubenbesitzer auf die Warnungen der Sternwarte gehört hätten, wo mit anderen Worten der Beweis erbracht wurde, daß einzig und allein die verbrecherische Habgier an dem Tode und Glend von Hunderten von Familienvätern die Schuld trägt — da bringt das Organ der frommen und frechen Junker folgende Notiz:

„Nicht geringe Wahrscheinlichkeit spricht auch dafür, daß zum mindesten ein Theil der erschütternden Betriebsunfälle aller Art, wie sie namentlich beim Bergbau immer häufiger werden, sowie die vielen großen Feuerschäden der letzten Zeit auf verbrecherische Anschläge dieser Art (anarchistische Dynamit-Anschläge) zurückzuführen sind.“

Nicht ganz so bornirt behauptet das Organ der Knappschäfts-Berufsgenossenschaft „Der Kompaß“ — und natürlich reproduziert die „Eisen-Zeitung“ als getreuer Fridolin der Eisen-Industriellen diese freche Tendenzlüge —

„daß nach dem Streik (der Bergarbeiter) die Zuwiderhandlung gegen bestehende Verbote und die Nichtanwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen als wesentliche Ursachen für die gesteigerten Unfälle bezeichnet werden müssen. Seit dem großen Ausstände des Jahres 1889 habe sich in den Bergschaften an vielen Stellen ein Geist der Unbotmäßigkeit entwickelt, der in den vermehrten Unfällen einen betrübenden Ausdruck erhalte. In den Bergbaubezirken, die von den Aufwiegeleien mehr oder weniger verschont geblieben, sei theils eine nur unwesentliche Vermehrung eingetreten, theils sogar eine Abnahme der Unfälle zu verzeichnen.“

Da aber solch' allgemeine Behauptungen nichts werth sind, so bringt das Unternehmerorgan auch Zahlen für seine Behauptung, freilich ohne auch nur den Versuch zu machen, sie im Einzelnen durch Anführung von Grube, Ort und Zeit zu belegen. Allein im Dortmunder Oberbergamtsbezirk seien in Folge Zuwiderhandlung der Arbeiter gegen Verbote zur Verhütung der schlagenden Wetter 124 Bergleute verletzt, 71 davon sogar getödtet worden.

Wie stehen nun aber gegen diese beweislosen Behauptungen die wirklichen Thatsachen?

Wir können hier einen gegen alle Einwände getreten unparteiischen Zeugen anführen: den amtlichen „Reichs-Anzeiger“, der gewiß über jeden Verdacht erhaben ist, zu Gunsten der Arbeiter die Thatsachen zu fälschen.

Im verflochtenen September fand in Bern eine von den verschiedenen Regierungen beschickte internationale Unfallversicherungs-Konferenz statt. Der Direktor des Reichsversicherungsamtes Dr. Bödiker hielt dort einen Vortrag, den der „Reichsanzeiger“ seiner Bedeutung wegen wörtlich reproduzierte. In dem Vortrage vertheidigte Dr. Bödiker auch die Forderung, daß die Arbeiter von den Beiträgen zur Unfallversicherung befreit würden und polemisirte dagegen, daß etwa bei Unfällen, die durch Verschulden der Arbeiter herbeigeführt worden seien, an der kostenlosen Rechtsprechung und an der Entschädigung gerüttelt werde. Wollte man das, führte Dr. Bödiker aus, so müsse man auch

„die durch die nachgewiesene Schuld der Arbeitgeber oder ihrer Bevollmächtigten herbeigeführten Unfälle, für welche schon nach dem gemeinen Recht eine volle Ersatzverbindlichkeit bestand, voll entschädigen. Das letztere geschieht nach den deutschen Unfallversicherungsgesetzen aber nicht, vielmehr werden stets die gleichen Renten gezahlt, und es hieße in der That auch nur die früheren obdösen Haftpflichtprozesse wiederbeleben, wollte man für den Fall der Verschuldung der Arbeitgeber oder ihrer Bevollmächtigten höhere Renten bewilligen. Daß die Unfälle der letzteren Art keineswegs selten sind, ist durch die für das Jahr 1887 vom Reichsversicherungsamt aufgenommene umfassende Unfallstatistik erwiesen. — Denn als dem Unternehmer zur Last fallend, wegen mangelhafter Betriebs-Einrichtungen, wegen des Fehlens von Schutzvorrichtungen oder wegen keiner oder ungenügender Anweisung der Arbeiter ergaben sich 3156 entschädigungspflichtige Unfälle, das ist 19,79 Proz. der beobachteten Unfälle.“

Gegenüber dieser amtlichen Feststellung werden die Preßbödner des Unternehmertums wohl schweigen müssen. Und es liegt auf der Hand, daß die Berufsgenossenschaften der deutschen Unternehmerklasse nicht jenes oben unter 4) angeführte Zugeständniß gemacht hätten, wenn sie nicht allesammt gewußt hätten, daß sich diese Thatsache einfach nicht hinwegleugnen läßt. Dieses Zugeständniß, das durch die amtliche Untersuchung, wie wir gesehen haben, noch erweitert wird, ist freilich eine fürchterliche Anklage gegen das Unternehmertum, wie sie schärfer von keinem Sozialdemokraten erhoben werden kann, denn sie sagt nichts Anderes, als daß 20 Prozent sämtlicher entschädigungspflichtigen Unfälle hätte vermieden werden können, wenn die Unternehmer es nicht an den

einfachsten Anforderungen der Gewissenhaftigkeit hätten fehlen lassen.

Für die Unternehmer heißt die „angespanntere Industriethätigkeit“ erhöhte Profite, riesige Dividenden, für die Arbeiter aber Verlust der Gesundheit, Verlust der geraden Glieder oder gar des Lebens. Aus dem Blute und den Knochen der Arbeiter wird das Gold der faulenzenden Dividendenjäger gemünzt.

An dieser Thatsache ändern alle journalistischen Schwindeleien der Unternehmerpresse nichts. Es ist das ein Naturgesetz der Kapitalwirtschaft und einen klassischen Ausdruck dieses ökonomischen Gesetzes der Privatproduktion hat Karl Marx in seinem „Kapital“ schon vor anderthalb Menschenalter aus der „Quotely Review“ zitiert, den bekannten Satz:

„Kapital flieht Tumult und Streit und ist ängstlicher Natur. Das ist sehr wahr, aber doch nicht die ganze Wahrheit. Das Kapital hat einen Horror vor Abwesenheit von Profit oder sehr kleinem Profit, wie die Natur vor der Leere. Mit entsprechendem Profit wird Kapital mühs. 10 Proz. sicher, und man kann es überall anwenden; 20 Proz., es wird lebhaft; 50 Proz., positiv waghalsig; für 100 Proz. stampft es alle menschlichen Gesetze unter seinen Fuß; 300 Proz., und es existirt kein Verbrechen, das es nicht riskirt, selbst auf die Gefahr des Galgens. Wenn Tumult und Streit Profit bringen, wird es sie beide encouragiren. Beweis: Schmuggel und Sklavenhandel.“

Die behördliche Ueberwachung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Die am 1. April in Kraft getretene abgeänderte Reichsgewerbeordnung enthält einige zum Theil neue, zum Theil bereits bestandene, jedoch abgeänderte Arbeiterschutzesbestimmungen. Dieselben sind durchgehends von keiner großen sozialpolitischen Tragweite und nach dieser Richtung übrigens in diesem Blatte wiederholt besprochen worden. Um so wichtiger ist es daher, daß diese völlig unzulänglichen und überaus vesehidenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des Arbeiters in der Praxis auch genau beobachtet und eingehalten werden und diese Innehaltung von Seite der Arbeiter selbst, namentlich aber von den mit dieser Aufgabe betrauten Behörden fleißig beaufsichtigt und kontrollirt wird.

Welche Behörden sind nun mit dieser Aufsicht betraut? Nach § 120 d der revidirten Gewerbeordnung sind die zuständigen Polizeiorgane befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Diese Grundsätze sind im Wesentlichen folgende: Die Gewerbe-

unternehmer sind verpflichtet 1) die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet; 2) für genügende Licht, ausreichenden Luftstrom und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen; 3) alle diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Verletzungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind; 4) Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind; 5) diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern, insbesondere a) bei der Arbeit, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, die Trennung der Geschlechter durchzuführen, sofern nicht die Aufrechterhaltung des Anstandes und der guten Sitten durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist, b) für ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Umkleide- und Waschräume zu sorgen, falls der Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit reinigen, c) die Bedürfnisanstalten so einzurichten, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, den hygienischen Anforderungen entsprechen und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann; 6) falls Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigt werden, bei Einrichtung der Betriebsstätte und bei Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Stillschleier zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

In allen diesen Richtungen können nach § 120e durch Beschluß des Bundesrates Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundzüge zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrates nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsvereinigungen oder Berufsvereinigungen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben.

Durch Beschluß des Bundesrates können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Weitere Verordnungsrechte gibt dem Bundesrathe der § 139a, namentlich bezüglich des Schutzes der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Der § 139b bestimmt, daß die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu übertragen

ist. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gefährlichkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Zum Verständnis der amtlichen Stellung der Gewerbeinspektoren ist es angezeigt, die in den Einzelstaaten für die Regelung des Dienstes geltenden Normen zu kennen. Nach denselben sollen die besonderen Aufsichtsbeamten in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an Stelle der Polizeibehörden treten, sondern die Thätigkeit letzterer nur ergänzen und durch sachverständige Verwaltung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eine sachgemäße und gleichmäßige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung und der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich in einer wohlwollend kontrollierenden, beratenden und vermittelnden Thätigkeit erblicken und eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie in den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern mitzuwirken.

Von den Befugnissen der Ortspolizeibehörden, welche ihnen nach § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung zustehen, dürfen die Gewerbeärthe in dessen keinen Gebrauch machen; sie werden vielmehr auf den Weg gültiger Vorstellungen und Rathschläge verwiesen und nur dann, falls dies fruchtlos ist, sollen sie, soweit es sich um die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen oder um Verletzung von Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften handelt, die wahrgenommenen Verstöße den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntnis bringen. Soweit es sich um Einrichtungen handelt, welche nach § 120 notwendig erscheinen, aber noch nicht vorgeschrieben sind, dürfen die Gewerbeärthe die Aufforderung an die Ortspolizeibehörde erst dann erlassen, wenn sie eine bezügliche Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben.

Nach diesen Bestimmungen, die übrigens nicht einmal dem Gesetze entsprechen, steht den Gewerbeärthen eine direkte Exekutive nirgends zu; die Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen liegt thatsächlich in den Händen der zuständigen Polizeibehörden und die nach § 139b angestellten besonderen Aufsichtsbeamten sind im Grunde genommen nichts anderes als untergeordnete Polizeiorgane. Daß diese Thatsache nicht mit den Forderungen in Einklang zu bringen ist, welche an eine zweckmäßige Organisation der Fabrikinspektion zu stellen sind, liegt auf der Hand.

Sehen wir uns nun die bisherige ortspolizeiliche Thätigkeit auf sozialpolitischen Gebiete etwas näher an und zwar im Lichte der Gewerbeinspektionsberichte. Nach den für das Jahr 1890 von den Gewerbeärthen für Posen, Breslau-Liegnitz, Hohenzollern und Frankfurt a. O.-Potsdam erstatteten Berichten läßt die Revisionsthätigkeit der Ortspolizeibehörden noch viel zu wünschen übrig, fehlt es diesen Behörden an der nötigen Initiative und finden die polizeilichen Besichtigungen der Anlagen viel zu selten statt. Nur der Gewerbeath für den Bezirk Opperu preist als einziger unter den 18 preussischen Reichsterritorien die Thätigkeit der Ortspolizei. Weniger günstig und schonend als die allgemeine, äußert sich die spezielle, auf die ein-

zelnen Zweige der ortspolizeilichen Gewerbeaufsicht eingehende Kritik.

So wird die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden auf dem Gebiete der Ueberwachung der Fabrikarbeit in den älteren Berichten der Gewerbeärthe sowohl als auch in denen für 1890 als eine unzulängliche bezeichnet und namentlich die mangelhafte Aufsicht über Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im Allgemeinen fast ausnahmslos beklagt. Bei den vorkommenden ortspolizeilichen Revisionen der Anlagen scheint es übrigens recht gemüthlich zuzugehen; so meldeten die Berliner Blätter den Arbeitgebern gewissenhaft, „daß die Polizeibeamten gegenwärtig die alljährlichen Besichtigungen vornehmen, welche sich auf die Befolgung der zum Schutze der jugendlichen Arbeiter erlassenen Vorschriften erstrecken.“

Von der Befugniß, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit den Gewerbeinhabern die Herstellung und Unterhaltung geeigneter Einrichtungen vorzuschreiben, haben die zuständigen Behörden nur in einem äußerst geringen Umfange Gebrauch gemacht. Nach dem Berichte des Gewerbeathes für Ost- und Westpreußen entbehren außer dem nötigen Verständnis für die Gefährlichkeit gewisser Maschinentheile sehr viele der in ländlichen Bezirken die Polizeibehörde bildenden Amtsvorsteher und ihre Unterbeamten einer ausreichenden Sachkenntniß, um geeignete Verordnungen in dem beabsichtigten Sinne und Umfange zur Durchführung bringen zu können. Die große Zahl der nach wie vor gerade an landwirthschaftlichen Maschinen eintretenden recht schweren Unfälle beweist nur zu deutlich, daß der Erfolg der Polizeiverordnungen weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Dem gegenüber betont Runo Frankenstein („Archiv f. soziale Gesetzgebung“) sehr zutreffend, daß es zweifellos den Bod zum Gärtner setzen heißt, wenn man die in den meisten Fällen als Arbeitgeber interessirten Amtsvorsteher-Gutsbesitzer zu Aufsichtsbeamten über sich und ihre Berufsgenossen macht.

Auch bezüglich der Unfallverhütungsvorschriften resp. deren praktische Durchführung steht es sehr unbefriedigend. So berichtet z. B. der Gewerbeath für den Bezirk Arnberg die von ihm festgestellte Thatsache, daß ein Vertrauensmann (!) der Holzberufsgenossenschaft, der selbst Besitzer und Leiter einer Fabrik mit mehr als 100 Arbeitern ist, von der Existenz der vor fünf Jahren erlassenen Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft keine Kenntniß hatte. Da auch der Gewerbeath für Düsseldorf mittheilt, daß die von der norddeutschen Holzberufsgenossenschaft geforderten Einrichtungen den meisten Betriebsinhabern nicht bekannt waren (!), so werfen diese Fälle ein eigenthümliches Licht auf die Thätigkeit der bezüglichen Genossenschaft.

Betreffend die genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen und die Aufsicht über dieselben scheint vielfache und weitgehende Rücksichtnahme auf die Unternehmer geübt zu werden. Es ist dafür gewiß sehr bezeichnend, wenn der Gewerbeath für Hannover von einem gewissen Drucke spricht, unter welchem die für die Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden stehen.

Wie man aus diesen Mittheilungen ersehen kann, „haben die Ortspolizeibehörden mit wenigen Ausnahmen weder Lust noch Liebe, ihre Pflichten als Auf-

sichtsorgane in gewissenhafter Weise zu erfüllen, andererseits sind sie durchaus nicht sachverständig genug, um die Arbeiterschutzbestimmungen im Sinne des Gesetzes und zum Wohle der Arbeiter auszuführen und schließlich nehmen sie nur zu oft mehr auf die Unternehmerinteressen, als auf die Interessen der Arbeiter und des öffentlichen Wohles Rücksicht.“ (Frankenstein im „Archiv für soziale Gesetzgebung.“)

Frankenstein fordert, wie dies seitens der Sozialdemokratie schon seit Jahren geschehen, eine reichseinheitliche vollständige Neuorganisation der Gewerbeaufsicht, eine Vermehrung der Aufsichtsbezirke durch Zerlegung der bisherigen und für jeden Bezirk die Errichtung einer mit den erforderlichen Machtbefugnissen auszustattenden Gewerbeaufsichtsbehörde. Den Polizeibehörden werden am zweckmäßigsten überhaupt keine Aufgaben und keine Befugnisse hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen zugewiesen, denn so lange ungeeignete Organe in erster Linie zur Gewerbeaufsicht berufen bleiben, so lange wird der Arbeiterschutz zum großen Theil nur auf dem Papier stehen.

Bei dieser Lage der Dinge würde es sich im Interesse der Arbeiter sehr empfehlen, wenn sie selbst der Durchführung der zu ihrem Schutze geschaffenen Gesetzesbestimmungen die größte Aufmerksamkeit widmen würden. Besser als Fabrikinspektor und Polizeiorgan ist der Arbeiter in der Lage, die Beobachtung des Gesetzes in der Fabrik kontrollieren zu können. Ist doch der Arbeiter sozusagen selbst das Werkzeug, mittelst dessen der Unternehmer die Gesetzesverletzung begeht.

Um nun aber auch vollständig in der Lage zu sein, thatsächliche Gesetzesverletzungen konstatieren zu können, ist es unerlässlich, daß der Arbeiter die Gewerbeordnung auch genau kennt. Diese Kenntniß den Arbeitern zu verschaffen, dünkt uns eine sehr dankbare Aufgabe der Gewerkschaften zu sein. Die kleinste Zahlstelle eines Verbandes oder der kleinste Fachverein sollte sich für die Bibliothek die Gewerbeordnung (von der „Vorwärts“-Buchhandlung in Berlin für 1 M zu beziehen) anschaffen und die wichtigsten Bestimmungen daraus in den Versammlungen vorlesen und darüber Diskussionen veranstalten, um eine richtige Auffassung des Gesetzes bei den Mitgliedern zu erzielen und andererseits die wichtigsten Paragraphen besser dem Gedächtnisse einprägen zu können. Zur Entgegennahme von Anzeigen über vorgekommene Gesetzesverletzungen sollte von den Organisationen ein geeigneter Vertrauensmann oder eine Kommission von mehreren Vertrauensleuten bestellt werden, die dann die weiteren Schritte zur Abwendung oder Verhütung fernerer Gesetzesübertretungen zu veranlassen hätte. Dieses Organ könnte dann, je nachdem es zweckmäßiger erscheint, dem Gewerbeinspektor oder der Ortspolizeibehörde von den ihm mitgetheilten Verletzungsfällen Kenntniß geben und ein amtliches Einschreiten verlangen. Nach Erledigung des Falles wäre derselbe in der Arbeiterpresse zu veröffentlichen.

Solche Arbeiterkommissionen zur Ueberwachung der zum Schutze der Arbeiter geschaffenen Gesetzesbestimmungen bestehen z. B. in der Schweiz an fast allen Industrieorten und haben sie eine sehr fruchtbare Thätigkeit entfaltet, die von den Unternehmern ebenso gehäßt und gefürchtet wie von den Arbeitern hoch geschätzt und anerkannt wird. Gegenüber den in allen Praktiken zur Umgehung der Arbeiterschutzbestimmungen erfahrenen und geübten Unternehmern ist eine Ueberwachung und Kontrolle durch die Arbeiter eine unerläßliche Nothwendigkeit. Nur durch eine solche wirksame Aufsicht werden die Arbeiter es erreichen, daß der ihnen

gewährte, so ungemein beschreibene gesetzliche Schutz auch zur Geltung gelangen wird.

Die französischen Arbeiter-Gewerkschaften.

(Sozialpolitisches Zentralblatt.)

Ungleich anderen Ländern, wo der Gewerkschaftsbewegung so große Hindernisse in den Weg gelegt werden und ein solcher Druck auf sie ausgeübt wird, daß, wenn es schon nach zäher Ausdauer zur Bildung von Gewerkschaften kommt, dieselben keinen Moment vor einer behördlichen Auflösung sicher sind, läßt ihr Frankreich, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine recht ausgedehnte Freiheit. In der That können, nach dem Syndikatsgesetze vom 21. März 1884, alle in der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft beschäftigten Lohnarbeiter ein und desselben Berufes, verwandter oder zur Herstellung bestimmter Produkte — Gebäude, Dampfschiffe etc. — zusammenwirkender Gewerbe sich frei, ohne irgend welche Genehmigung oder Beaufsichtigung der Behörden, zu Gewerkschaften konstituieren. Nun kommt es allerdings bei Gesetzen, insbesondere solchen, die den Arbeitern mehr Freiheit, Rechte oder Schutz gewähren, weniger auf ihre Fassung, als auf deren Durchführung an. Aber auch in dieser Beziehung kann man sich hier nicht beklagen. Weit entfernt das Gesetz in der Praxis umzustossen oder seine einzelnen Bestimmungen engherzig auszulagern, ist den Präfekten in einem Ministerial-Kundschreiben (25. Aug. 1884) empfohlen worden, das Gesetz im liberalsten Sinne aufzufassen und die Bildung von Gewerkschaften nach Möglichkeit zu unterstützen, ohne sich in deren Angelegenheiten zu mischen. „Lassen Sie“, heißt es dort — ich fasse die wichtigsten Stellen kurz zusammen — „die Initiative den Beteiligten, die ihre Bedürfnisse besser kennen als Sie. Es genügt, wenn man weiß, daß die Syndikate alle Sympathien der Verwaltungsbehörde haben und ihre Grundsätze sicher sind, alle gewünschten Auskünfte von Ihnen zu erhalten. In dieser wie in jeder anderen Sache hat die republikanische Verwaltungsbehörde die Aufgabe, zu helfen, nicht Schwierigkeiten zu bereiten. Dieses Gesetz hat den Arbeitern gänzlich die Besorgung ihrer Interessen überlassen; es enthält keine Bestimmung, die eine administrative Einmischung in ihre Verbände rechtfertigen würde. Wo Schwierigkeiten auftauchen, sind sie in dem der Entwicklung der Freiheit günstigsten Sinne zu lösen.“

Wie sehr dieses Gesetz, das den Arbeitern volle Koalitionsfreiheit zusichert und ihren Syndikaten (Gewerkschaften) die juristische Persönlichkeit verleiht, zur Bildung und Entwicklung der Gewerkschaften beiträgt, das zeigt das jüngst vom Handelsministerium veröffentlichte Jahrbuch: „L'Annuaire des Syndicats professionnels“. Darnach vermehrte sich die Zahl der gesetzlich konstituierten Arbeiter-Syndikate, die am 1. Juli 1884, d. i. drei Monate nach Erlass des zitierten Gesetzes 68 betrug, im darauffolgenden Jahre um 153, im Jahre 1886 um 59, im Jahre 1887 um 221, im Jahre 1888 um 224, im Jahre 1889 um 96, im Jahre 1890 um 185 und im letztverflossenen Jahr um 244. Davon ist die Zahl der sich inzwischen aufgelösten Gewerkschaften stets in Abrechnung gebracht. So hatten sich im abgelaufenen Berichtsjahr 313 neue Gewerkschaften gebildet, während ihre Vermehrung nur mit 244 angegeben ist, weil sich im selben Zeitraum 69 andere Gewerkschaften aufgelöst hatten. Die Gesamtzahl der am 1. Juli bestehenden Arbeitersyndikate beträgt somit 1250. Zu den einzelnen Jahren seit Erlass des Gesetzes stellt sich ihr Verhältnis wie folgt. Es bestanden im Jahre 1884 68 Syndikate; 1885: 221;

1886: 280; 1887: 501; 1888: 725; 1889: 821; 1890: 1008; 1891: 1250.

In diese Syndikate sind auch die kaufmännischen Angestellten, wie Buchhalter, Kommiss, Handelsreisende etc. einbezogen. Will man ihre Zahl, wie dies vom sozialstatistischen Standpunkte erforderlich ist, besonders kennen, muß man erst — was zur Darnachachtung des Handelsministeriums hier hervorgehoben werden soll — das ganze Jahrbuch eigens durchgehen. Scheut man diese Arbeit nicht, dann findet man, daß es 36 solcher Syndikate, und zwar 7 von Buchhaltern, 12 von Handelsreisenden und 17 von Handlungs-kommiss und sonstigen kaufmännisch Angestellten, mit einer Mitgliederzahl von ca. 10,000 gibt. Bemerkenswert ist auch, daß sich unter den Arbeitersyndikaten kein einziges von Agrikulturarbeitern gebildet hat, obwohl es 750 landwirtschaftliche Syndikate gibt, die sich auf 676 Gemeinden verteilen und 269,298 Mitglieder umfassen. Diese Syndikate verfolgen aber nur speziell landwirtschaftliche Zwecke, „und wenn auch einige“ — wie sich der Bericht nicht besonders präzise ausdrückt — „nach dem Wortlaut ihrer Statuten gleichzeitig Agrikulturarbeiter in sich begreifen können, so ist doch deren Zahl im allgemeinen eine äußerst geringe.“

Unter den Industrien, welche die meisten Arbeitersyndikate zählen, steht obenan das Baugewerbe mit 216 Syndikaten, ihm folgen die Metallindustrie mit 130, die Buchindustrie (Schriftsetzer, Schriftgießer, Lithographen etc.) mit 116, die Textilindustrie mit 85, die Hutmacherei mit 50, die Schuhmacherei mit 46, die Bäckerei mit 30 und die Möbeldindustrie mit 23 Syndikaten.

An Gewerkschafts-Verbänden zählte Frankreich zu Ende des Berichtsjahres 27, während im Vorjahre nur 24 bestanden. Von den neuen Verbänden ist besonders die „Federation des Travailleurs des Ardennes“ zu erwähnen, die ihren Sitz in Charleville hat. Sie zählt 41 Gewerkschaften, von welchen die Mehrheit, nämlich 26, der Metallindustrie angehören, und gibt ein eigenes Organ „L'Emancipation“, heraus, das wöchentlich erscheint und von dem ehemaligen Mitglied der Pariser Kommune J. B. Clement redigiert wird. Wie dieser Verband sind auch die meisten anderen aus Gewerkschaften der verschiedensten Industrien zusammengesetzt, sie erstrecken sich zum großen Theil bloß auf eine Stadt oder ein Departement. Nur drei Verbände erstrecken sich über das ganze Land und das sind gerade solche, von welchen jeder nur Gewerkschaften einer bestimmten Industriezweiggruppe umfaßt, nämlich 1. der Bucharbeiter-Verband (Federation francaise des Travailleurs du Livre), der 88 Gewerkschaften zählt und ein trefflich redigiertes Wochenblatt „La Typographie francaise“ herausgibt; 2. der Hutmacherverband (Societe generale des Ouvriers Chapeliers de France), der 68 Gewerkschaften umfaßt und ebenfalls ein Fachblatt „L'Ouvrier chapelier“, herausgibt; 3. der Tabakarbeiter-Verband (Federation des Ouvriers et Ouvrieres des Manufactures des Tabacs de France), der 10 Gewerkschaften zählt. Den 27 Verbänden wäre nun noch der Verband der Eisenbahnarbeiter anzureihen, der sich im Oktober v. J. konstituiert hat und über 27,000 Mitglieder zählt. Bei dieser Gelegenheit sei auch gleichzeitig bemerkt, daß man sich gegenwärtig mit der Bildung eines Bauarbeiter-, sowie eines Metallarbeiter-Verbandes befaßt.

Viele Syndikate beziehungsweise Syndikatsverbände haben Hilfskassen, Arbeitsvermittlungsbureau, Bibliotheken gegründet oder sonstige Institutionen in's Leben gerufen. So haben 300 dieser Arbeiterkörperschaften Bibliotheken ge-

schaffen, 240 Krankenkassen, 144 Arbeitsvermittlungsbureau, 68 Unterstützungskassen für Arbeitslose, 47 gewerbliche Unterrichtskurse, 31 Sparkassen, 25 Pensionskassen, 17 Konsumvereine, 13 Produktivgenossenschaften, 3 Fachschulen. Gintge, wie z. B. das Syndikat der kaufmännisch Angestellten von Paris oder der Tabakarbeiter-Verband haben auch einen Rechtsbeirath, doch erwähnt der Bericht nicht denselben.

Was die politische Gesinnung der Gewerkschaften anbelangt, ist sie fast durchgehend eine sozialrepublikanische, an deren Unererschütterlichkeit alle monarchistischen, clerikalen, antisemitischen und anarchistischen Verführungskünste sich vergeblich versuchen. Arbeiter ohne sozialrepublikanische Gesinnung finden sich allenfalls in den gemischten, das ist aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzten Syndikaten. Ihr Charakter geht zum Theil aus deren Bezeichnung hervor. Da gibt es St. Anna-Korporationen (Schreiner und Zimmerer), St. Crispinus-Korporationen (Schuhmacher), St. Joseph-Korporationen (Maurer) etc. Es sind Ueberbleibsel ehemaliger Zünfte. Die gemischten Syndikate haben übrigens fast gar keine Bedeutung und zählen im Ganzen nicht mehr als 15,773 Mitglieder, während die Arbeitersyndikate das Dreizehnfache, nämlich 206,152 Mitglieder zählen.

Diese Zahl ist zwar im Verhältnis zur industriellen Bevölkerung auch noch eine sehr geringe; wenn man aber bedenkt, daß die Gewerkschaftsbewegung in Frankreich im Ganzen eine noch recht junge ist und die Arbeitersyndikate im letzten Jahre allein — 1890 zählten sie 139,892 Mitglieder — um 65,460 Mitglieder, das ist um ein Drittel zugenommen haben, dann erscheint die Zahl in einem ganz anderen Lichte und gewinnt viel an ihrer inneren Bedeutung. Dabei muß noch bemerkt werden, daß es außer den 1250 legalen Syndikaten auch noch 120 solcher Syndikate gibt, welche nicht dem Gesetze vom 21. März 1884 nachgekommen sind, weil es ihnen noch zu „polizistischer“ erscheint. Wenn die Freiheit nicht schreckt, und wenn die Grenzpfähle nicht das Urtheil trüben, wird ihnen im Prinzip kaum Unrecht geben können. Denn wogegen sie sich auflehnen, ist besonders der Paragraph 4 des Gesetzes, welcher vorschreibt, daß die Gründer jedes Syndikats nebst den Statuten auch die Namen der Personen, welche mit seiner Verwaltung oder Leitung betraut sind, bei dem Bürgermeisteramt des betreffenden Ortes, in Paris bei der Seinepräfektur, zu hinterlegen haben, daß dieser Vorgang bei jeder Veränderung der Leitung oder der Statuten zu beobachten ist und daß jedes Verwaltungs- oder Direktionsmitglied Franzose sein muß. Sie sehen nicht ein, warum sie ein tüchtiges Mitglied, weil es zufällig in Belgien, der Schweiz oder sonstwo außerhalb Frankreich geboren wurde, nicht zum Vorkommen dürfen und warum sie den Bürgermeistern, die oft selbst Unternehmer oder mit solchen eng befreundet sind, die Namen ihrer Leiter bekannt geben sollen. Fraglich ist es nur, ob es nicht besser wäre, sich vorläufig diesen Anordnungen zu fügen und gemeinsam mit den anderen Syndikaten, die ja diesen Verfügungen auch nicht beistimmen, auf deren Befestigung hinarbeiten. Sie würden dies sicherlich um so leichter erlangen, als ja die Behörden auch jetzt nicht gegen die Gewerkschaften einschreiten, welche dem Syndikatsgesetze nicht nachgekommen sind. Rechnet man diese 102 Syndikate zu den legalen, dann erhält man im Ganzen 1352 Arbeitergewerkschaften mit ca. einer Viertelmillion Mitglieder, was für eine so junge Gewerkschaftsbewegung, wie die französische, ein sehr günstiges Resultat ist. Paris. Leo Frankel.

Die Schäden am alten Gesellschaftskörper und die Spuren der Keime des neuen.

I.

Wir befinden uns mitten in einer Epoche der ärgsten Widersprüche. Noch umringt uns allenthalben die Nacht des historischen Gewordenen, am Himmel aber flimmern und flackern tausend Sterne, und wer auf der Höhe der Erkenntnis steht, steht ganz fern am Horizont einen schmalen hellen Saum aufglimmen — die Morgenröthe des kommenden Tages.

Der Staat wankt und tracht in allen Fugen. An dem Körper der herrschenden Gesellschaft bricht eine Eiterbeule nach der andern auf. Sie vermodert und verfault bei lebendigem Leibe. Sie weiß sich nicht zu rathen und zu helfen und ihre Verbände sind nicht klüger als sie. Sie läßt die studirten Heilkünstler laufen, um sich den Quacksalbern in die Arme zu werfen, und jagt diese fort, um zu jenen wieder zurückzukehren. Je mehr sie aber an sich herum kurirt, desto kränker wird sie, desto hilfloser erscheint sie sich selbst, als desto rathloser entthüllt sie sich sammt ihren studirten Doktoren und un-studirten Helfern. Und schließlich verlangt sie Rath und Hilfe in ihrer Verzweiflung von denen, welche sie stets als ihre grimmigsten Feinde bezeichnet und verfolgt hat, weil sie ihr von vornherein offen herausgelagt haben, daß an ihr — an der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer ganzen Wirtschaftsweise, mit der sie steht und fällt — nichts, aber auch rein gar nichts zu retten ist, und daß das Beste für sie ist und bleiben muß: der Tod, — der desto sanfter und schmerzloser sein wird, je weniger sie sich dagegen wehrt und je mehr sie zu ihrer eigenen Auflösung die Hand bietet.

Das ist die Philosophie und die tragikomische Poesie der Geschichte! Lassen wir Thatsachen reden.

Als das glorreiche neue deutsche Reich gegründet ward, wurde die Friedenspräsenzstärke des Heeres festgesetzt auf 401,659 Mann. Die laufenden Ausgaben für das Heer betragen im Jahre 1872 250 Millionen Mark. Nicht Jahre später, im Jahre 1880, ward die Friedenspräsenzstärke auf 427,274 Mann erhöht und außerdem die Übungspflicht der Ersatzreserve erster Klasse für eine Mannschaftszahl von 16—20,000 eingeführt.

Diese angeblich unbedingt nothwendige Stärkung der Wehrkraft des deutschen Vaterlandes war nicht billig; sie kostete sogar sehr viel mehr, als man hätte glauben sollen. Aus 250 Millionen Mark laufenden Ausgaben wurden im Haushaltsjahre 1880/81 328 Millionen. Sieben Jahre nachher war eine abermalige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wiederum ganz unumgänglich. Hatte man 1880 etwa 25,000 Mann mehr gebraucht, so waren 1887 41,145 Mann an Heereszuwachs nöthig. Die stehende Armee schwoll also an auf 468,419 Mann und der Reichshaushalt von 1887/88 wies an laufenden Militärausgaben nicht mehr 328, sondern 359 Millionen Mark auf. Schon im folgenden Jahre verlangte das Reich Wohlthat und Sicherheit gebieterisch, daß die Kriegsdienstpflicht erheblich verlängert würde, und unmittelbar nachher ging es nicht mehr anders, als daß die Feldartillerie um 3000 Mann verstärkt ward. 1890 ward die Friedenspräsenzstärke abermals um 18,574 Mann, also auf 486,993 erhöht. Während dieser ganzen zwei Jahrzehnte begleitete diese unaufhörliche Vergrößerung des Heeres und die unausgesetzt wachsende Vermehrung der Ausgaben für dasselbe ein fieberhafter Eifer in der Verstärkung der Marine. An jenen Ausgaben, die aber jederzeit halb in geringerem, halb in höherem Maße wiederkehren, sind seit 1872 bis jetzt, wenn wir den Haushalts-

„Deutschen Metallarbeiter-Zeitung“. Nach einem Chorgesang der Liedertafel „Saffalta“ fand die Fete einen würdigen Abschluss.

Schmalhalden. Am 2. April fand im Lokale des Herrn Wolf hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung des D. M. A. statt. Zum ersten Punkt bemerkte der Kassier D. Besser, daß eine ganze Anzahl Mitglieder mit ihren Beiträgen in Rückstände seien, und ersuchte um pünktliche Bezahlung.

Günstig. Die hiesige Verwaltungsstelle hielt am 2. April ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Leider war dieselbe so schwach besucht, daß sie gar nicht beschlußfähig war, so daß einige wichtige Sachen bis zur nächsten Versammlung unerledigt blieben.

Feilenhauer.

An alle Feilenhauer! Werthe Freunde, Arbeitsbrüder! Wir geben Euch hiermit bekannt, daß wir mit dem 16. April d. J. in dem Streit mit 190 Feilenarbeitern, Feilenhauer und Schleifer, wovon mehr als die Hälfte Familienkäter, eingetreten sind.

Sagen. Der Zuzug von Feilenhauern nach Hagen-Delstern ist fern zu halten, da sechs Verbandsmitglieder gekündigt worden sind und dafür andere Arbeiter eingestellt werden sollen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Zahnreinigung. Da durch das Ableben Goldbachs das Amt des Hauptkassiers in Gemahtheit des § 13 Abs. 5 des Verbandsstatuts von Neuen zu besetzen ist, ersuchen wir die sich um dies Amt bewerbenden Verbandsmitglieder, ihre

Bewerbungen bis spätestens den 30. April an uns gelangen zu lassen.

Zur Instruktion der Ortsverwaltungen machen wir darauf aufmerksam, daß die Unterstützungsgesuche nach § 20 des Statuts nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie genau dem § 3 des Statuts entsprechen. Es müssen die näheren Angaben über die Veranlassung des Gesuches, die beruflichen und familiären Verhältnisse von der gesamten Ortsverwaltung (vom Bevollmächtigten allein genügt nicht) unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

Genau so wie für Unterstützungsgesuche gelten hinsichtlich der Unterzeichnung obige Bestimmungen für Rechtschutz (§ 7), Beitragserlassungsgesuche (§ 9), sowie Urlaube, Bescheinigungen und Beschlüsse z. von Verwaltungsstellen.

Da laut Beschluß des Gewerkschaftskongresses in Halberstadt von nun ab den Ortsverwaltungen das „Korrespondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zugestellt werden muß, machen wir darauf aufmerksam, daß dies stets mit dem Versandt der „Metallarbeiter-Zeitung“ geschieht.

Das Mitglied Georg Beck, Metallschläger, geb. 7. Juli 1857 zu Fürth in Bayern, Buch Nr. 18 018, wird hierdurch auf Antrag der Verwaltungsstelle Bockhausen aus dem Verbandsverbande ausgeschlossen.

Von den nachfolgenden Orten ist der Zuzug der Arbeiter der benannten Berufe fern zu halten: Formier von Weine, Feilenhauer von Chemnitz, Dresden und Metallarbeiter aller Branchen von Oberndorf am Neckar und Penig i. S.

In der Abrechnung vom Februar ist zu berücksichtigen: Die unter Eilenburg angegebene 30 Mk. Verbandsbeiträge und 6 Mk. Extrastuern sind nicht aus Eilenburg, sondern aus Burgen (M. Wecker). Der Fehler entstand durch den Postabschnitt, auf welchem die Adresse des Abnehmers „Eilenburger Platz“ durch Abtrennen verstimmt war.

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind bis auf Weiteres nur an die Adresse unseres 1. Vorsitzenden

August Jung, Stuttgart, Kurprinzstr. 8, part.

zu richten, und ist auf dem für Mittheilungen bestimmten Postabschnitt zu bemerken, ob das Geld überwiesenes Vermögen eines aufgelösten Vereines, Einschreibegeld, für Beiträge oder der Erlös für Extramarken, Kongressprotokolle oder Delegirtensteuer ist.

Mitgliedsbuch Nr. 28 096 des Metalldrehers Paul Brauner, geb. 4. Mai 1855 zu Breslau, wird hiermit für ungültig erklärt. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Der Metallschläger Georg Miltthaler aus Fürth in Bayern wird ersucht, seinen Verpflichtungen dem Verband gegenüber gerecht zu werden.

An die Metall-Arbeiter von Hessen, Frankfurt a. M. und Umgebung.

Durch den Beschluß des Ausschusses wurde die Angelegenheit betreffs der Agitation in dem Bezirk Hessen, Hessen-Rhassau und Frankfurt a. M. erledigt. Es wurde der Frankfurter Vorschlag angenommen. Es hat sich deshalb in Frankfurt a. M. die Agitationskommission gebildet und besteht aus unten stehenden Mitgliedern der drei Verwaltungen Frankfurts. Wir ersuchen deshalb die Metallarbeiter des genannten Bezirkes, uns davon in Kenntniß zu setzen, wenn sie Versammlungen oder dergleichen haben wollen.

Korrespondenzen der Generalkommission.

Zu die Verwaltungs-Beamten der Zahlstellen der Zentralvereine und die Leiter örtlicher Gewerkschaftskartelle.

Wiederholt sind von einzelnen Organisationen von der Generalkommission Verbindungsadressen in den verschiedensten Städten gewünscht worden. Es handelte sich in diesen Fällen darum, Flugblätter an den einzelnen Orten zur Verbreitung zu bringen oder für die mündliche Agitation eine Versammlung einzuberufen. Wir haben, sofern solche Anforderungen an uns gerichtet wurden, stets die Adressen der Zahlstellenbeamten der verschiedenen Berufsorganisationen, resp. Adressen der Leiter örtlicher Kartelle angegeben.

Es sind uns nur wenig Adressen von Leitern örtlicher Gewerkschaftskartelle bekannt. Diese werden aber in erster Linie berufen sein, die erwähnte Agitation in die Hand zu nehmen. Daher bitten wir, uns die erwähnten Adressen mittheilen zu wollen, damit wir auch an diese Personen das Korrespondenzblatt senden und über einzelne Vorkommnisse Auskunft einholen können.

Die Generalkommission.

C. Legien, Hamburg-Neubergstraße 13, 1. Etage.

Kongresse und Generalversammlungen.

Am 2. und 3. Mai d. J. findet in Köln am Rhein, Rämmergasse 18, bei Mebus, der dritte Kongress der Barbiers, Friseur- und Perrückenmachergehilfen Deutschlands statt. Auf diesen Kongress soll vornehmlich über Mittel und Wege berathen werden, die geeignet sind, die überaus traurige Lage der Arbeiter dieses Berufes zu heben.

Da in diesem Gewerbe eine große Zahl junger unerfahrener Kräfte Beschäftigung findet, so ist es notwendig, daß die organisirten Arbeiter diese aufzuklären und zur Organisation heranzuziehen suchen. Gelegenheit bietet sich hierzu in den Arbeitsstellen der Barbiergehilfen, an denen die Arbeiter aller Berufe verkehren und bei einigermaßen gutem Willen auch in besagter Weise zu agitieren vermögen.

Alle auf diesen Kongress Bezug habenden Zuschriften sind zu richten an: D. Merzig, Hamburg, Al. Burchard 11.

Abrechnung vom 20. November 1890 bis ultimo Februar 1892.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme', 'Gewerkschaftsfonds', 'Von Vereinen und Privaten', 'Zurückgezahlte Beträge', 'An Quartalsbeiträgen', 'An Prospektoren Organisationsfrage', 'Maifonds', 'Verwaltungsfonds', 'Darlehen', 'An Darlehen aufgenommen', 'Summa der Einnahme'.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Für Ausstände', 'An die Glasarbeiter, Bergedorf', 'Schnülmacher, Erfurt', 'Tabakarbeiter, Hamburg und Umgegend', 'Tabakarbeiter (Sortierer), Hamburg', 'Weißgerberstrichhain (H. A.)', 'Wirtler, Chemnitz', 'Töpfer, G. O. N. Weichen', 'Glasarbeiter, Flensburg', 'Setzer u. Trimmer, Hamb.', 'Wirtler, Thalheim', 'Steinmeyer, Oppach', 'Bergolber, Berlin', 'Feilhaber, Böhmi-Gefäß', 'Zigarrenarbeiter, Pieschen-Dresden', 'Selter und Reepschläger, Stettin', 'Buchdrucker, Wien', 'Metallarbeiter, Göttingen', 'Setzer u. Trimmer, Bremerhafen', 'Formier, Verdenburg', 'Plegnit', 'Schnülmacher, Darmstadt', 'Kesselfeiner, Hamburg', 'Glasarbeiter, Fürth', 'Weißgerber, Berlin', 'Buchdrucker (Lehmann)', 'den Zigarrenmacherbund, Antwerpen', 'Zurückgezahlte Darlehen', 'An Darlehen zurückgezahlt', 'Für Agitation, Verwaltung und Verschiedenes', 'Für Agitation', 'Prozesssachen', 'Drucksachen', 'Versandt-, Brief- und Straporto', 'Gehalt des Vorsitzenden', 'Unkosten des Kassiers', 'Für Vertretung des Kassiers', 'Für Sitzungen der Generalkommission', 'Zurückgezahlte Beträge', 'Beschel-Planze', 'Delegation u. Unkosten d. Konferenz in Halberstadt (Sept. 1891)', 'Delegation zu: Hieglerkongress', 'Unkosten der Konferenz in Berlin (16. Nov. 1890)', 'Kette nach London (zwei Kommissions-Mitglieder)', 'Bücher u. Zeitungs-Abonnement etc.', 'Summa der Ausgabe', 'Summa der Einnahme', 'Summa der Ausgabe', 'Kassenbestand', 'An Darlehen aufgenommen', 'An Darlehen zurückgezahlt', 'Bleiben noch abzutragen', 'A. Dammann, Kassierer.'

Zurückgezahlte Darlehen.

Für Agitation, Verwaltung und Verschiedenes.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Für Agitation', 'Prozesssachen', 'Drucksachen', 'Versandt-, Brief- und Straporto', 'Gehalt des Vorsitzenden', 'Unkosten des Kassiers', 'Für Vertretung des Kassiers', 'Für Sitzungen der Generalkommission', 'Zurückgezahlte Beträge', 'Beschel-Planze', 'Delegation u. Unkosten d. Konferenz in Halberstadt (Sept. 1891)', 'Delegation zu: Hieglerkongress', 'Unkosten der Konferenz in Berlin (16. Nov. 1890)', 'Kette nach London (zwei Kommissions-Mitglieder)', 'Bücher u. Zeitungs-Abonnement etc.', 'Summa der Ausgabe', 'Summa der Einnahme', 'Summa der Ausgabe', 'Kassenbestand', 'An Darlehen aufgenommen', 'An Darlehen zurückgezahlt', 'Bleiben noch abzutragen', 'A. Dammann, Kassierer.'

Allgemeine Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S. 29).

Abrechnung von der Hauptkasse pro Jahr 1892.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme', 'Kassenbestand ultimo Febr.', '257,128,02', 'Von Wiltona', '100', 'Krausfeld', '50', 'Wichersleben', '30', 'Augsburg', '100', 'Alfeld', '30', 'Bayreuth', '25', 'Weinbergheim', '40', 'Wentz', '60', 'Wesau', '150', 'Soburg', '30', 'Conrocker', '35', 'Crimmitschau', '30', 'Dietrichsdorf', '80', 'Düfelsbühl', '7,80', 'Delstern', '30', 'Döbeln', '50', 'Dahldorf', '70', 'Gatenheim', '70', 'Gedigher', '50', 'Ellerbach', '50', 'Eutingen', '60', 'Ferdheim', '60', 'Freiburg i. Br.', '50', 'Friedberg', '47,54', 'Friedrichstadt-Magdeburg', '50', 'Georgensgründ', '30', 'Gerasmühle', '50', 'Gevelsberg', '50', 'Glashütte', '35,58', 'Griesheim b. Darmstadt', '16', 'Steinach', '60', 'Hamburg i. Stadt', '300', 'Hamburg-St. Georg', '100', 'Hochfeld'.

